

Gasthörergebührensatzung (GGebS) – Satzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg über die Erhebung von Gasthörergebühren

Aufgrund der §§ 2 und 17 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 01.04.2014 hat das Kuratorium der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 07.08.2015 sowie der Senat mit Zustimmung des Rektors am 02.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gasthörergebühren

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg erhebt von Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Die Gebührenhöhe ist wie folgt gestaffelt:
- bis 4 SWS 51 €
- bis 6 SWS 76 €
- mehr SWS 102 €.

§ 3 – Fälligkeit

Die Gasthörergebühr wird mit der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, aber frühestens am 01.04. für das Sommersemester und am 01.10. für das Wintersemester fällig.

§ 4 - Ermäßigung der Gebühr

Das Studentensekretariat kann, ausschließlich mit Zustimmung der Verwaltungsleitung, auf Antrag die Gasthörergebühr auf 26,00 € ermäßigen, wenn der Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen erhält. Der Antragsteller hat die Gewährung der Hilfen durch geeignete Nachweise (Bescheid oder Bescheinigung der gewährenden Stelle) nachzuweisen.

§ 5 – Inkrafttreten Diese Satzung gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.